

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, unterzog sich im Schuljahr

als Erzieherpraktikantin/Erzieherpraktikant im einjährigen/zweijährigen¹ Sozialpädagogischen Seminar der oben genannten Fachakademie nach Anlage 3 Nr. 10 der Schulordnung für die Fachakademien der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Sie/Er hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

bestanden.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“¹**

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie

Deutsch und Kommunikation

Englisch

Recht und Verwaltung

Musische Gestaltung und Bewegungserziehung

Naturwissenschaft und Gesundheit

Religionspädagogik und ethische Erziehung

Praxis- und Methodenlehre mit Säuglingsbetreuung

Sozialpädagogische Praxis

....., den

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses²

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

unterzog sich im Schuljahr/in den Schuljahren¹ als andere Bewerberin/anderer Bewerber im
 einjährigen/zweijährigen¹ Sozialpädagogischen Seminar der oben genannten Fachakademie nach Anlage 3
 Nr. 10 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) der staatlichen
 Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Sie/Er hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

bestanden.

Frau/Herr ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
„Staatlich geprüfter Kinderpfleger“¹**

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,50 = ausreichend

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern

Pädagogik und Psychologie

Deutsch und Kommunikation

Religionslehre und Religionspädagogik²

Rechtskunde

Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung

Sport- und Bewegungserziehung

Werkerziehung und Gestaltung/
Musik und Musikerziehung³

Ökologie und Gesundheit/
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung³

Sozialpädagogische Praxis

....., den

(Siegel)

.....
Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Oder ggf. „Ethik und ethische Erziehung“ (siehe Anlage 10.9 Satz 2 FakO i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 3 BFSO und § 37 BFSO).

³ Nach Wahl der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Nichtzutreffendes streichen.